

muss, weil der Beklagte mit dem Kläger eine feste tägliche Arbeitszeit vereinbart hat. Durch Vergleich erhält B. 9 Mk.

Kl. erklärte: „Ich habe nur grosses Geld und will B. dasselbe im Geschäft überreichen.“ Das Gericht erklärte, es ist besser, wenn es hier erledigt wird. Kl. gab sodann einen Hundertmarkschein, welchen B. wechselte. Kl. glaubte, B. sei abgebrannt gewesen, was also nicht der Fall war. Nach Erledigung dieser Sache wandte sich Kl. zu den Richtern und sagte: „Sehn sie, das ist wieder eine Kraftprobe von Herrn B.“ was allgemeine Heiterkeit erregte.

Sollten Kollegen in Bremen Stellung suchen, so erhalten sie gern Auskunft beim Vorsitzenden vom dortigen Gehilfen-Verein. Die Adresse befindet sich in der Adresstafel der Gehilfen-Zeitung.



Boykott.

Der Vorstand des Zentral-Verbandes der Inhaber optischer Geschäfte stellte in seiner Sitzung vom 16. Mai d. Js. unter anderm folgendes zur demnächstigen Bearbeitung auf Tagesordnung:

Punkt 9 „**Der Vorstand soll, wenn er es für nötig hält, einzelne Fabrikanten, welche mit Uhrmachern etc. arbeiten, boykottieren.**“

Hoffentlich werden die Fabrikanten ein derartiges Ansinnen, den Verkehr mit Uhrmachern aufzugeben, streng zurückweisen. Eine solche Krähwinkel-Politik passt absolut nicht in unsere modernen Zeitverhältnisse hinein, sie trägt an sich den Stempel der Lächerlichkeit, wenn man in Betracht zieht, dass Tausende von Uhrmachern sich mit Optik beschäftigen und dass an kleinen Orten überhaupt kein optisches Spezialgeschäft existieren kann, die optischen Artikel vielmehr meistens dort von berufsverwandten Gewerbetreibenden bezw. von Uhrmachern nebenbei geführt werden. Wir haben Uhrmachergeschäfte, deren Umsatz sich mit dem der grössten optischen Spezialgeschäfte messen kann; die Menge der Uhrmacher, welche sich mit Optik beschäftigen und von den Grossisten und Fabrikanten beziehen, ist derart gross, dass sie das Häuflein optischer Spezialisten erdrückt und das Boykottieren der Fabrikanten stets ein frommer Wunsch bleiben wird.

Die Aufgabe, die sich die junge Organisation der Optiker stellt, den Uhrmachern den Handel mit optischen Waren, ein Privilegium von Alters her, entziehen zu wollen, ist nichts weiter als ein Schlag ins Wasser und schlecht gewählt, wenn sie nur als Reklame für den Verband bezw. als Köder zur Heranziehung neuer Mitglieder dienen sollte.

Wir Uhrmacher können über diesen Punkt 9 „des Zentral-Verbandes der Inhaber optischer Geschäfte“ mit Ruhe zur Tagesordnung übergehen. Wir sind überzeugt, dass sich die optische Industrie weder einen Hemmschuh anlegen lassen, noch sich unter den Pantoffel des Verbandes beugen wird.

Das Ganze ist nichts weiter als „viel Geschrei und wenig Wolle“; der Verband wäre nicht einmal im Stande, den Fabrikanten für den bedeutenden Ausfall ein dementsprechendes Äquivalent zu bieten.

486.



Briefkasten

Cüstrin. Die Münze hat keinen besonderen Wert und ist auch kein seltenes Stück. Freundl. Gruss.

2994. Besten Dank!

B. S. i. T. Der § 133 aa der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Oktober 1900 bezieht sich nur auf die in grösseren Fabrikbetrieben angestellten Werkmeister und sonstigen Betriebsleiter, ebenso wie der § 133 a, zu welchem die neuen Bestimmun-

gen nur eine Ergänzung bilden, also z. B. nicht auf Uhrmachergehilfen.

5674. Die Giltigkeit eines Vertrages hängt niemals von der Stempelung desselben ab.

Soest. Der Lehrling und der Gehilfe haften für den Schaden, nicht die Angehörigen derselben.

A. K. i. B. 1. Jeder Gewerbetreibende, welcher sich im Bezirk einer Zwangsinnung seines Faches niederlässt, wird, vorausgesetzt, dass er Personal hält, ipso jure Mitglied dieser Innung. 2. Die Zwangsinnung hat nicht das Recht, die Niederlassung von einer vorherigen Meisterprüfung abhängig zu machen. Sie hat überhaupt nicht das Recht, irgend eine Prüfung der Fachkenntnisse des Fremden anzuordnen. 3. Will sich der Zugezogene einer Prüfung unterziehen — vielleicht um den Meistertitel, den er etwa noch nicht besitzen sollte, zu erwirken — so ist das Statut der Zwangsinnung für den Umfang der erforderlichen Kenntnisse massgebend.

H. H. Dortmund. Wir haben die beiden Zeitungen nochmals nachgeliefert; sollte es noch einmal vorkommen, dann werden wir beim dortigen Postamt Beschwerde einreichen. Prospekte und Aufnahmeformulare sind am 10. abgesandt worden.

Frage: Wie wird die Höhe der Berge gemessen, die in Meter über dem Meere angegeben wird. 95.



Neue Mitglieder

- 2159. H. Crone, Wehberg, 22. 9. 87, Nürnberg, Innerer Lauferplatz 5, I.
- 2165. E. Kern, Bischdorf, 3. 4. 85, Dresden, Louisestr. 29, I.
- 2166. H. Seyfarth, Grossörner, 7. 5. 87, Kiel, Gaarden, Elisabethstrasse 27.
- 2167. C. Lüttke, Kolberg, 31. 5. 85, Bremen, Grundstr. 34.
- 2168. R. Gabriel, Gr.-Ullersdorf, 9. 5. 85, Landeck i. Schl.
- 2169. L. Baden, Ochsenhausen, 21. 1. 87, Freiburg i. B., Münchhofstrasse 11.
- 2170. A. Müller, Leisnig i. S., 8. 3. 82, Freiburg i. B., Weberstr. 26, II.
- 2171. F. Witzmann, Thuma (N.-Oest.), 31. 1. 87, Tünelkam (O.-Oest.).
- 2172. H. Braun, Lemberg, 29. 8. 85, Wien, Pazmanitengasse 2, Thür 22.
- 2173. R. Jahn, Kaltennordheim, 23. 6. 87, Eckernförde, Markt 20.
- 2174. H. Rieger, Unterweissach, 27. 9. 87, Stuttgart, Rote-Strasse 42, III.
- 2175. L. Ruoff, Schnaitheim, 6. 12. 85, Stuttgart, Rotebüglstrasse 71, II.
- 2176. B. Sanders, Aurich, 14. 2. 87, Aurich, Osterstr. 43.



Domizilwechsel

- 1248. J. Bannach von Berlin nach Düsseldorf, Graf Adolfstr. 26 b. Kampe.
- 463. K. Zarbl von Rottenburg (N.-Bayern) nach Darmstadt, Heinheimerstr. 73, I.
- 1773. R. Neumann von Braunschweig nach Schötmar i. L.
- 4917. J. Hahn von München nach Willmannsdingen (Kr. Reutlingen).